



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An die
Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm
Maximilianeum
81627 München

Datum

12. Juni 2018

**Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Katharina Schulze vom 14. Mai
2018 betreffend „Umfeld im OEZ-Attentat involvierten Waffenhändlers“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1.

Was genau wird Elke F. im Strafverfahren vorgeworfen?

Frage 2.1

Ist der Staatsregierung der genaue Aufenthaltsort von Elke F. bekannt?

Frage 2.2

Wenn ja, wo?

Frage 2.3

Wenn nein, warum nicht?

Frage 3.1

Seit wann läuft das Strafverfahren gegen Elke F.?

Frage 3.2

Hat die Staatsregierung Erkenntnisse über eine rechtsextreme oder rassistische Gesinnung von Elke F.?

Frage 4.1

Welche Ermittlungen hat die Staatsanwaltschaft in dem Verfahren gegen Elke F. und in dem Verfahren gegen die drei verdeckten Ermittler unternommen und mit welchem Ergebnis?

Frage 4.2.

Wann ist mit einem Abschluss der Ermittlungen zu rechnen ?

Frage 4.3.

Werden diese in einem Strafverfahren münden oder das Verfahren eingestellt werden?

Frage 5.1

Wurden dem Strafverfahren auch die Unterlagen der Staatsanwaltschaft Köln aus dem Ermittlungsverfahren gegen Elke F. beigezogen?

Frage 5.2

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Frage 5.3

Wenn nein: aus welchem Grund nicht?

Antwort:

Die Fragen 1. bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In seiner Strafanzeige vom 30. August 2017 wirft der Anzeigerstatter der Beschuldigten Elke F., seiner geschiedenen Ehefrau, gegen die er gerichtliche Streitigkeiten um das Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder führt, vor, zu dem am 22. Juli 2016 durch David S. verübten Amoklauf Beihilfe geleistet zu haben. Sie habe über eine Person mit dem Pseudonym "Blab" und den Waffenhändler Philipp K. an David S. "Tipps" weitergeleitet, wie er bei seiner Tat am besten vorgehen solle, u.a. auch dahingehend, dass man für eine schnelle Schussabgabe mit dem sogen. "Trigger-Reset" arbeiten müsse.

Aufgrund dieser Strafanzeige wurde bei der Staatsanwaltschaft München I mit Verfügung vom 1. September 2017 zunächst ein Vorermittlungsverfahren eingeleitet, das am 5. Oktober 2017 in ein Ermittlungsverfahren umgetragen wurde.

Dieses Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Angaben zum Inhalt der Ermittlungen, zum Aufenthaltsort der Beschuldigten, ihrer Gesinnung etc. können bereits aus diesem Grund derzeit nicht gemacht werden. Ebenso ist deshalb derzeit weder eine Aussage dazu möglich, wann voraussichtlich mit dem Abschluss des Verfahrens gerechnet werden kann noch welche Art einer möglichen staatsanwaltschaftlichen Abschlussverfügung in Betracht kommt. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Bayerischen Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

Soweit in Frage 4.1 auch auf die Strafanzeige gegen die drei verdeckten Ermittler abgestellt wird, erfolgt eine Beantwortung im Rahmen der nachfolgenden Antwort zu den Fragen 6.1 bis 8.3.

Frage 6.1

Was genau wird den verdeckten Ermittlern in der Strafanzeige vorgeworfen?

Frage 6.2

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu den o.g. verdeckten Ermittlern?

Frage 6.3

Wurden auch etwaige Tatprovokationen durch diese Ermittler im DIDW untersucht?

Frage 7.1

Wurde untersucht, ob es eine Zusammenarbeit zwischen Frau Elke F. und den o.g. verdeckten Ermittlern gab und wenn ja, mit welchem Ergebnis ?

Frage 7.2

Wurde untersucht, ob es im DIDW oder im Forum Alpha Bay Kontakt der o.g. Ermittler zu "Maurächer" (dem Account des Attentäters) oder zu "Rico" (dem Account des Waffenhändlers) gab und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Frage 8.1

Wurde der Kenntnisstand der o.g. verdeckten Ermittler zu dem Waffengeschäft zwischen „Maurächer“ und Rico systematisch ermittelt und nachvollzogen?

Frage 8.2

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Frage 8.3

Wenn nein, aus welchem Grund nicht?

Antwort:

Die Fragen 6.1 bis 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Anzeigenerstatter wirft in seinem Schreiben vom 30. August 2017 drei Ermittlern des Zollfahndungsamts Frankfurt am Main vor, sich im Zusammenhang mit ihren Ermittlungen im Dark-Net wegen fahrlässiger Tötung sowie gewerblichen unerlaubten Waffenhandels, jeweils durch Unterlassen, strafbar gemacht zu haben.

Im Dark-Net Forum "Deutschland im Deep Web" sei spätestens seit 2014 Philipp K. unter dem Pseudonym "Rico" aufgetreten und habe dort einen unerlaubten Handel mit Schusswaffen und Munition betrieben. Daher wäre es "für die vorstehend beschuldigten Beamten sehr leicht möglich gewesen, den Angeklagten K.[...] durch ein vereinbartes Scheingeschäft zu überführen und hierdurch weitere Straftaten zu verhindern." Es stelle sich "die Frage, ob die vorgenannten Tätigkeiten des Angeklagten K.[...] von den Beschuldigten überhaupt erfasst wurden. Falls sie erfasst wurden stellt sich die Frage, warum kein Scheingeschäft vereinbart wurde, welches in diesem Falle besonders einfach möglich gewesen wäre." Hätten die Ermittler dies getan, wäre nach Auffassung des Anzeigenerstatters der Waffenhandel des K. unterbunden worden und es wäre nicht zu der Tötung von neun Menschen am 22. Juli 2016 in München gekommen.

Aufgrund des Schreibens vom 30. August 2017 wurde bei der Staatsanwaltschaft München I mit Verfügung vom 1. September 2017 ein Vorermittlungsverfahren eingeleitet. Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wurde mit Verfügung vom 13. April 2018 abgesehen, weil nach Beurteilung des angezeigten Sachverhalts durch die zuständige Staatsanwaltschaft kein Anfangsverdacht für Straftaten bestand.

Gemäß § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt. Ist dies nicht der Fall, sind Ermittlungsmaßnahmen bzw. "Untersuchungen" der Staatsanwaltschaft rechtlich nicht zulässig.

Für die Staatsanwaltschaft München I war hierbei entscheidend, dass eine Strafbarkeit der angezeigten Ermittlungsbeamten durch Unterlassen nur dann in Betracht gekommen wäre, wenn für diese eine Pflicht zum Tätigwerden bestanden hätte. Eine solche Pflicht hätte sich allenfalls daraus ergeben können, dass die Beschuldigten im Rahmen verdeckter Ermittlungen im Waffenforum "Deutschland im Deep Web" Erkenntnisse über konkrete strafbare Handlungen des Waffenhändlers K. unter dem Pseudonym "Rico" erhalten haben. Hierfür habe die Strafanzeige allerdings keine Anhaltspunkte enthalten. Vielmehr habe der Anzeigegestatter darin selbst die Frage aufgeworfen, "ob die vorgenannten Tätigkeiten des Angeklagten K.[...] von den Beschuldigten überhaupt erfasst wurden".

Ebenso berücksichtigte die Staatsanwaltschaft München I bei Ihrer Entscheidung, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen, dass weder in dem von der Staatsanwaltschaft München I geführten Ermittlungsverfahren gegen Philipp K. noch im Rahmen der gegen diesen geführten Hauptverhandlung vor dem Landgericht München I bekannt geworden sei, dass Philipp K. unter dem Pseudonym "Rico" im öffentlich und damit auch im von den Angezeigten als verdeckte Ermittler einsehbaren Bereich des Waffenforums konkrete Waffengeschäfte durchgeführt oder angeboten habe. Vielmehr sei belegt worden, dass sämtliche Waffengeschäfte im Rahmen von per PGP verschlüsselter Kommunikation unmittelbar zwischen den "Geschäftspartnern" abgewickelt wurden. Dies sei für die verdeckt ermittelnden Beamten nicht erkennbar gewesen.

Auf etwaige allgemeine und im vagen bleibende Hinweise im Waffenforum, wonach ein "Rico" mit Waffen handle, hätten - so die Staatsanwaltschaft München I weiter - seitens der angezeigten drei verdeckten Ermittler, die im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main eingesetzt waren, mangels Anfangsverdachts keine Ermittlungsmaßnahmen gestützt werden können. Erst recht wäre bei dieser Ausgangslage nach Auffassung der

Staatsanwaltschaft München I die Durchführung eines "Scheinkaufs" nicht in Betracht gekommen, da ein solcher Scheinkauf eine - unzulässige - Tatprovokation durch die Angezeigten als verdeckte Ermittler dargestellt hätte.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez.

Prof. Dr. Winfried Bausback, MdL

Staatsminister